ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1989

zur Genehmigung des von Portugal vorgelegten Intensivprogramms zur Tilgung der infektiösen Pleuropneumonie der Rinder

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(89/442/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 89/145/EWG des Rates vom 20. Februar 1989 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der infektiösen Pleuropneumonie der Rinder in Portugal [1], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 der Entscheidung 89/145/EWG hat Portugal ein Intensivprogramm zur Tilgung der infektiösen Pleuropneumonie der Rinder aufzustellen.

Mit Schreiben vom 14. Juni 1989 hat Portugal der Kommission ein Intensivprogramm zur Tilgung der infektiösen Pleuropneumonie der Rinder übermittelt.

Die Prüfung hat ergeben, daß dieses Programm der Entscheidung 89/145/EWG entspricht. Die Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft sind somit erfüllt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Portugal vorgelegte Intensivprogramm zur Tilgung der infektiösen Pleuropneumonie der Rinder wird genehmigt.

Artikel 2

Portugal erläßt bis zum 1. März 1989 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des in Artikel 1 genannten Programms.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 12. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 53 vom 25. 2. 1989, S. 55.